

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Oberhausen an der Nahe vom 01.01.2021

Der Gemeinderat von **Oberhausen an der Nahe** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

- **Unter „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 2 a) wird wie folgt hinzugefügt:**

ad) Urnenwahlgrabstätte an der Stele 900,00 €

- **Unter „II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ Nr. 2 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:**

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), ab), ac) und ad) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen 1/30 der unter Buchst. aa), ab), ac) und ad) genannten Gebühren zu erheben. Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- **Unter „X. Grabräumgebühr“ wird wie folgt hinzugefügt:**

für Urnenwahlgrabstätten an der Stele 200,00 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberhausen an der Nahe, den 30.03.2023

Der Ortsbürgermeister

(Marcus Röth)

